



Gemeindeparlament

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 / 913 53 53, Telefax 071 / 913 53 54

Wil, 2. April 1998

Reglement für die Benützung von Schulanlagen und Schulsportanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen

Das Gemeindeparlament erlässt, gestützt auf Art. 9 lit. a) und Art. 35 Absatz 1 der Gemeindeordnung sowie Art. 11 Absatz 2 des kantonalen Volksschulgesetzes folgendes Benützungsgreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Benützung von Schulanlagen und Schulsportanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen.

Zu den Schulanlagen und Schulsportanlagen zählen Unterrichtszimmer, Gemeinschaftsräume, Küchen und Nebenräume in den Schulhäusern, die Aula und Mensa im Kollektivtrakt Lindenhof, die Sport- und Turnhallen mit ihren Nebenräumen und die Aussensportanlagen.

Benützungsgreglement

Art. 2

Die Schulanlagen und Schulsportanlagen dienen in erster Linie den Schulen. Ausserhalb des Schulbetriebes werden sie ortsansässigen Vereinen, andern Organisationen und Privatpersonen für Proben, Trainings und Meisterschaftsspiele **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt. Ausnahmen bilden andere Veranstaltungen und Nachtturniere.

Auswärtige Benützer haben eine Entschädigung gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Der Gebührentarif wird vom Stadtrat erlassen.



Seite 2

	<p>Für kommerzielle Veranstaltungen werden die Anlagen nicht freigegeben.</p>
Bewilligungsverfahren	<p><u>Art. 3</u> Die Benützungsbewilligung ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten ersten Belegung schriftlich über die Schulverwaltung einzuholen.</p> <p>Für die Erteilung der Bewilligung ist die vom Schulrat gewählte Betriebskommission Schul- und Sportanlagen zuständig.</p> <p>Die Benützungsbewilligung wird auf Zusehen hin erteilt. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn es die Interessen der Schule oder andere höhere Interessen erfordern, diesem Reglement zuwidergehandelt wird oder die Mindestbeteiligung gemäss Art. 21 wiederholt unterschritten wird.</p> <p>Für unvorhergesehene Belegungen (kurzfristiger stadt eigener Bedarf, militärische Belegungen) behält sich die Bewilligungsinstanz die Sistierung der Bewilligung vor. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.</p> <p>Änderungen in der Benützung (Ausfälle, einmaliger Abtausch mit andern Benützenden) sind dem Haus- oder Platzwartpersonal rechtzeitig bekanntzugeben. Änderungen von längerer Dauer bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsinstanz.</p>
Rechtsmittel	<p><u>Art. 4</u> Verfügungen der Bewilligungsinstanz können innert 14 Tagen mit Rekurs an den Schulrat weitergezogen werden.</p>
Allgemeine Benützungsbestimmungen	<p><u>Art. 5</u> Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die sie den Bewilligungsinstanzen gegenüber vertritt.</p> <p>Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend schriftlich mitzuteilen.</p>
Ordnung, Beschädigungen und Verunreinigungen	<p><u>Art. 6</u> In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Haus- oder Platzwartpersonal zu melden. Allfällige Kosten haben die Veranstaltenden zu übernehmen.</p> <p>Nach grösseren Veranstaltungen (Sportmeetings, Hallenturniere, Meisterschaftsspiele mit Zuschauerkulisse und Festwirtschaft, Unterhaltungen und Konzerte in der Aula usw.) sind die Organisierenden für die Grobreinigung verantwortlich.</p>



Bei Berücksichtigung der Mensa-Küche (Konsumation, Bankette) entfällt die Grobreinigung.

Haftung

Art. 7

Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Für Personen- und Sachschäden, die Benützenden oder Zuschauenden erwachsen können, lehnt die Stadt jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Die Organisierenden von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Benützungssperre

Art. 8

Die Schulanlagen und Schulsportanlagen können nicht benützt werden:

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind;
- b) an Hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Weihnachten);
- c) an Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Allerheiligen;
- d) an den übrigen Tagen ab 22.45 Uhr;
- e) an den Sonntagen ab 18.00 Uhr;
- f) während je einer von der Betriebskommission festzulegenden Woche in den Frühlings- und Herbstferien, während vier Wochen in den Sommerferien sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

Die Betriebskommission kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, wenn dies der Schulbetrieb erfordert. Sie kann für die unter lit. c) aufgeführten Feiertage und für die Schliessungszeit unter lit. d), e) und f) Ausnahmen bewilligen.

Die Belegungen sind zeitlich so zu beenden, dass die Schulanlagen und Schulsportanlagen an den Wochentagen Montag bis Freitag **spätestens um 22.45 Uhr** geschlossen werden können.

Für länger dauernde Veranstaltungen haben die Organisierenden die Kosten für das Hauswart- und Aufsichtspersonal ab 23.30 Uhr zu tragen.

Öffnen und Schliessen der Räume, Heizungsbedienung

Art. 9

Das Öffnen und Schliessen der Gebäude und Räume sowie die Bedienung der Heizung ist Sache des Hauswärtpersonals.



Das Hauswarpersonal kann der verantwortlichen Person für Einzelbelegungen einen Schlüssel gegen Quittung übergeben.

Verstösse gegen die Benützungsvorschriften

Art. 10

Das Hauswarpersonal ist verpflichtet, bei Verstössen gegen die Benützungsvorschriften einzuschreiten. Die Fehlbaren und die verantwortliche Person sind mündlich zu verwarnen. Im Wiederholungsfall ist die Bewilligungsinstanz zu orientieren.

Festwirtschaften

Art. 11

Festwirtschaften dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz geführt werden.

Werbung

Art. 12

Werbung für Tabak und Alkohol ist untersagt.

Rauchverbot

Art. 13

In sämtlichen Unterrichtszimmern sowie **sportlich genutzten Räumen** besteht Rauchverbot.

Hunde

Art. 14

Das Mitbringen von Hunden in die Schulanlagen und Schulsportanlagen ist untersagt.

Fahrzeuge

Art. 15

Motorfahrzeuge und Fahrräder müssen ausschliesslich an den dafür bestimmten Stellen abgestellt werden.

Für Beschädigung oder Diebstahl wird jegliche Haftung abgelehnt.

Verkehrsregelung

Art. 16

Bei Grossveranstaltungen haben die Organisierenden die Verkehrsregelung mit den örtlichen Polizeiorganen abzusprechen und die Teilnehmenden aufzufordern, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Material und Geräte Dritter

Art. 17

Geräte, Mobilien und Material der Benützenden dürfen nur mit Erlaubnis der Bewilligungsinstanz auf den Schulanlagen und Schulsportanlagen gelagert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen und auf eigene Rechnung zu versichern.

Material- und Garderobenschränke werden - soweit verfügbar - zur Benützung überlassen.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN

Freigabe zur Benützung Art. 18
Die Schulhäuser bleiben in der Regel am Samstag, Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie in den Schulferien geschlossen. Ausnahmebewilligungen werden nach Rücksprache mit den betroffenen Lehrkräften und dem Hauswarpersonal durch die Bewilligungsinstanz (siehe Art. 3) erteilt.

Benützung von Mobiliar und Apparaten Art. 19
Die Benützungsbewilligung erstreckt sich auf das ordentliche Schul-, Werkstatt- und Küchenmobiliar.
Einer **Spezialbewilligung** bedarf die Benützung von Apparaten (z.B. für Projektion, Bild- und Tonwiedergabe, Kopierer usw.).

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON TURNHALLEN

Zweckbestimmung Art. 20
Die Turnhallen werden nur in Ausnahmefällen für nicht sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Mindestbeteiligung Art. 21
Weist eine Benutzergruppe **wiederholt weniger als 8 aktive Teilnehmende** auf, so kann die Bewilligungsinstanz die Halle einem andern Verein oder einer andern Organisation zur Verfügung stellen.

Benützung von Turngeräten und Kleinmaterial Art. 22
Die Benützungsbewilligung erstreckt sich auf die Turnhallen, die Geräteräume mit den mobilen Turngeräten und das Kleinmaterial sowie die Garderoben und Duschen.

Die Bedienung der Hubwände, das Ein- und Ausschalten der Regiekabine sowie der Matchuhr erfolgt ausschliesslich durch das Hauswarpersonal.

Die Geräte der Schule dürfen nur mit Bewilligung der Schulverwaltung aus dem Schulareal entfernt werden.

Benützungsvorschriften Art. 23
Die Hallen dürfen **nur mit gereinigten Turnschuhen** oder barfuss betreten werden.

Turnschuhe mit **abfärbenden Sohlen** sind nicht gestattet.



Die **Verwendung von Harz und Haftmitteln** ist grundsätzlich nicht gestattet.

Terminkalender

Art. 24

Für die **ausserschulische Benützung** erstellt die Betriebskommission Schul- und Sportanlagen in Zusammenarbeit mit der IG Wiler Sportvereine einen Belegungsplan.

Alle Hallenbelegungs Gesuche betreffend die Zeit von Mitte August bis Ostern werden zuerst der IG Wiler Sportvereine zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Betriebskommission überprüft die Termine mit der IG Wiler Sportvereine (traditionelle Hallensportarten haben dabei Priorität).

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER SPORTHALLE LINDENHOF

Zweckbestimmung

Art. 25

Die Sporthalle Lindenhof wird nur in Ausnahmefällen für nicht sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Schul- und
Lehrlingsturnen

Art. 26

Die Sporthalle bleibt von Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr dem Schul- und Lehrlingsturnen vorbehalten.

Vereinsturnen
und übriger
Hallensport

Art. 27

Von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr, am Samstag und am Sonntag ganzer Tag sowie während den offiziellen Schulferien können die Hallen an Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen wie folgt zur Benützung überlassen werden:

- a) Montag bis Freitag zu Trainingszwecken;
- b) Samstag von 08.00 Uhr bis 22.45 Uhr und Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr grundsätzlich zur Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen und Turnieren.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON AUSSENANLAGEN

Benützungsbewilligung

Art. 28

Die Benützungsbewilligung für Aussenanlagen schliesst in der Regel die Benützung der Garderoben und Duschen der benachbarten Turnhalle mit ein. Dabei ist auf gleichzeitig in der Halle turnende Gruppen gebührend Rücksicht zu nehmen.



Der Sportbetrieb muss geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Insbesondere haben die Platzbenützer gegenseitig und auf die unmittelbare Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Benützungsvorschriften

Art. 29

Die benützten Turn- und Spielgeräte sind nach Gebrauch gut zu reinigen und zu versorgen.

Benützungzeiten

Art. 30

Die Aussenanlagen können an den Werktagen von 07.00 Uhr bis 21.45 Uhr benützt werden.

Für Samstag- und Sonntagbelegungen ist eine spezielle Bewilligung erforderlich.

Benützungssperre

Art. 31

Für die Sperre der Spielwiesen aus **Witterungsgründen** ist das **Platzwartpersonal** zuständig. Bei Einspruch entscheidet die Schulverwaltung nach Rücksprache mit Fachleuten endgültig.

Benützung als Kinderspielplatz

Art. 32

Die Benützung der Aussensportanlagen als Kinderspielplatz ist gestattet, soweit sie nicht durch den Turn- und Sportbetrieb der Schulen, Vereine und von andern Organisationen beansprucht werden.

VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER AUSSENSPORTANLAGE LINDENHOF

Zweckbestimmung

Art. 33

Die Sportanlage Lindenhof mit 400m-Rundbahn ist in erster Linie eine Trainings- und Wettkampfstätte für die Leichtathletik.

Benützungsrecht

Art. 34

Die Sportanlage steht grundsätzlich der Schule, den Sportvereinen und Einzelpersonen zur Benützung offen.

Die Betriebskommission erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Benützungssperre

Art. 35

Die Aussensportanlage bleibt für den organisierten Sportbetrieb wie folgt gesperrt:

- a) von Mitte Oktober bis Mitte März;
- b) an Hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Weihnachten);
- c) vier Wochen während den Sommerferien.



Seite 8

Benützungsbewilligung	<p><u>Art. 36</u> Das Training einzelner Personen bedarf keiner besonderen Bewilligung. Es erfolgt auf eigene Verantwortung.</p> <p>Für regelmässige oder einzelne Trainings von Gruppen sowie für alle Wettkämpfe ist bei der Betriebskommission eine Bewilligung einzuholen.</p> <p>Für einzelne Trainings von Gruppen kann in Ausnahmefällen innert 5 Tagen bei der Schulverwaltung eine schriftliche Bewilligung angefordert werden.</p>
Pflege und Unterhalt Gebäude Aussenanlagen	<p><u>Art. 37</u> Für die Reinigung, die Materialausgabe und -wartung, kleinere Reparaturen und Einhaltung der Platzordnung ist das Platzwartpersonal verantwortlich.</p>
Wurftraining	<p><u>Art. 38</u> Beim Hammerwerfen sind keine Trainingswürfe erlaubt. Kugelstossen, Diskus- und Speerwerfen dürfen trainingsmässig nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen durchgeführt werden. Bei grösseren Kugelstoss- und Hammerwurf-Wettkämpfen auf dem Hauptplatz müssen die entstandenen Löcher durch die Organisierenden mit Erde sorgfältig zugedeckt werden.</p>
Schuhwerk	<p><u>Art. 39</u> Auf der Laufbahn sowie auf der Weit- und Dreisprunganlage dürfen nur Spikes mit maximal 6 mm Länge verwendet werden; beim Hochsprung und Speerwerfen sind Spikes mit maximal 9 mm Länge erlaubt.</p>
Trainings- und Wettkampfmateral	<p><u>Art. 40</u> Für sämtliche Trainings steht den Benützenden das Trainingsmaterial unentgeltlich zur Verfügung. Dieses ist sachgerecht zu verwenden und gereinigt wieder zu versorgen.</p> <p>Das Wettkampfmateral darf ausschliesslich für diesen Zweck gebraucht werden. Für kleinere Wettkämpfe steht das Trainingsmaterial zur Verfügung.</p>
Garderoben und Duschen	<p><u>Art. 41</u> In den Garderoben und Duschen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Nagelschuhe und stark verschmutzte Turnschuhe sind vor dem Betreten des Kollektivtraktes auszuziehen.</p>
Lautsprecheranlage	<p><u>Art. 42</u> Die Lautsprecheranlage darf nur bei grösseren Veranstaltungen und nur mit Bewilligung der Betriebskommission in Betrieb genommen werden.</p>



Seite 9

Platzbeleuchtung	<u>Art. 43</u> Die Wettkampfbeleuchtung kann nur vom Platzwartpersonal bedient werden. Zur Trainingsbeleuchtung haben auch die Benützenden Zugriff; mit ihr ist sparsam umzugehen. Die Beleuchtung muss in jedem Fall um 21.45 Uhr ausgeschaltet sein.
Instandstellung	<u>Art. 44</u> Nach Schluss der Trainings und Wettkämpfe sind die Plätze aufgeräumt zu verlassen.
Sachbeschädigungen	<u>Art. 45</u> Zu den Anlagen und Geräten ist Sorge zu tragen. Sachschäden sind sofort dem Platzwartpersonal zu melden. Für Beschädigungen haftet die verursachende Person.
Veranstaltungen	<u>Art. 46</u> Bei Anlässen haben die Organisierenden die notwendigen Vorbereitungen und Einrichtungen selbst vorzunehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Referendum und Vollzugsbeginn	<u>Art. 47</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und Bedarf der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.
-------------------------------	---

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Stadt Wil

Armin Eugster
Parlamentspräsident

Armin Blöchliger
Sekretär

Dieses Benützungsreglement unterstand vom 8. April 1998 bis 7. Mai 1998 dem fakultativen Referendum.

Genehmigt am

- 7. Juli 1998

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher



Hans Ulrich Stöckling
Regierungsrat

